



Betriebssatzung

für die Stadtwerke Bendorf

vom 13.12.2023

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	1
§ 2 Name des Eigenbetriebs	2
§ 3 Stammkapital	2
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers	2
§ 5 Aufgaben des Werkausschusses	3
§ 6 Bürgermeister/Beigeordneter mit Geschäftsbereich	3
§ 7 Werkleitung	4
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	5
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	5

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Das Wasserwerk, das Abwasserwerk, die Servicebetriebe und das Schwimmbad im Sayntal werden als einzelne Betriebszweige des Eigenbetriebs nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,
 - Wasserwerk
 - die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG) sowie die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser

gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG und unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. § 48 Abs. 4 Satz 3 des LWG bleibt unberührt.

- Abwasserwerk
 - das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
 - das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben;
 - Tätigkeiten der Servicebetriebe (Bauhof und Gärtnerei) als städtischer Hilfsbetrieb
 - Betrieb und Unterhaltung des Schwimmbades im Sayntal
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kosten-erstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Stadt Bendorf über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: Stadtwerke Bendorf

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.865.000 EUR (in Worten: zweimillionenacht-hundertfünfundsechzigtausend EUR). Davon werden zugeordnet:

- | | |
|-------------------------|---------------|
| 1. dem Wasserwerk | 1.030.000 EUR |
| 2. dem Abwasserwerk | 1.530.000 EUR |
| 3. den Servicebetrieben | 185.000 EUR |
| 4. dem Schwimmbad | 120.000 EUR |

§ 4

Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten;
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Stadtrat wählt einen Werkausschuss, der aus Ratsmitgliedern und weiteren, besonders sachkundigen und erfahrenen Bürgerinnen und Bürgern besteht. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Mitglieder betragen.
- (2) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere 10 % des Einzelvorhabens gemäß der im Wirtschaftsplan veranschlagten oder sonst vom Werkausschuss gebilligten Kosten und den Betrag von 15.000 EUR überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit einem Wert von im Einzelfall über 50.000 EUR; dies gilt nicht für die laufenden Geschäfte zur Umsetzung des Wirtschaftsplans gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5, für Lieferverträge mit Sonderabnehmern nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 sowie für Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 5.000 EUR, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

§ 6 Bürgermeister Beigeordneter mit Geschäftsbereich

- (1) Der Beigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung; der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebs.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen können der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7 Werkleitung

- (1) Es wird ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung sämtlichen Leistungsaustauschs (einschließlich Bauleistungen),
 4. der Einsatz des Personals,
 5. der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans; ausgenommen sind Verträge über einzelne Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 Nr. 3
 6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grund- und Ersatzversorgung,
 7. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
 8. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 9. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 10. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 11. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 EUR,
 12. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 10.000,
 13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 5.000 EUR,
- jeweils, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in einer durch den Bürgermeister zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 8**Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Rat zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung der Stadt Bendorf hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Stadtkasse verbunden ist.

§ 9**Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 12.12.2007 in Form der Änderungssatzung vom 06.10.2009 außer Kraft.

Bendorf, den 13.12.2023

Christoph Mohr

Bürgermeister